

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 62 (1911)

Heft: 12

Artikel: Zum Vorschlag gegen den Waldschacher

Autor: A.P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hender Stämme vorhanden wären, welche bei der zweiten Aufnahme eine große Zunahme von V_2 und damit von Z bewirken könnten. Dann müßte p mit Z schließlich zu groß werden. Als Kriterium für die Bewirtschaftung benutzt lassen wir aus diesem Grunde den „Zugang zur Hauptmasse“ besser bei Seite. —

Trotz aller Beschränkung bin ich etwas lang geworden. Sollte es mir aber diesmal gelungen sein, Kürze durch Klarheit zu erzeugen, und für die Sache weitere Interessenten zu gewinnen, so wäre mein Zweck für dieses Mal erreicht.



Zum Vorschlag gegen den Waldschacher.

Wohl die allermeisten schweizerischen Forstleute, in deren Wirkungskreis größere Flächen von Privatwaldungen liegen, mögen den interessanten und durchaus zutreffenden Erörterungen ihres Kollegen G. Z. über den Waldschacher zugestimmt haben.¹ Das Vorgehen der Holzspekulanten ist darin mit großer Sachkenntnis und feiner Beobachtung gezeichnet. Inwiefern das Abwehrmittel des von den Gemeinden zu erlassenden Verbotes der Verkaufskahlschläge praktisch durchführbar wäre, wird wohl bis dahin noch nicht erprobt worden sein. Es ist aber jedenfalls richtig in dieser Angelegenheit auf die Gemeinde abzustellen, da sich in deren engeren Rahmen die Schäden forstlicher Mißwirtschaft am meisten und ehesten geltend machen. Der originelle Vorschlag verdient es, zuständigen Orts ernsthaft geprüft zu werden.

Denn für die Erhaltung der Privatwälder außerhalb der eidg. Schutzzone sollte etwas getan werden, bevor es zu spät ist. Auch der Landwirt der Ebene kann ohne Wald nicht gut auskommen. Obwohl dessen Funktionen im Flachland nicht dieselben sind wie im Hochgebirge, so gehört er doch zu jedem rationellen Betrieb. Die bodenständige Bauernsame hat es denn auch von jeher verstanden, den Wald zu pflegen. Nicht ihr nützt in den allermeisten Fällen die von Gesetzeswegen gewährte freie Verfügung über den Holzbestand, da sie ja in der Regel gar nicht beabsichtigt, denselben auf einmal niederzulegen, sondern vorab den Güterschlächtern und Spekulanten.

¹ S. Juniheft 1911 Seite 173 u. ff. d. Zeitschrift.

Daß man sich derselben mit mehr Energie und systematisch erwehren sollte, ist heute keine Frage mehr. Die Gemeinde wäre ohne Zweifel die gegebene Instanz, um diesen Kampf aufzunehmen. Die Erkenntnis, daß die Abwehr mit vereinten Kräften geführt werden muß, bricht sich Bahn. So wurde neulich aus dem bern. Mittelland berichtet, daß, um ein stark bewaldetes „Heimet“, das bekannte Spekulanten auf den gewohnten Umwegen, durch einen Strohmann, an sich zu bringen suchten, von der Entwaldung und Zerstückelung zu retten, sich ein paar Ortsbewohner zusammengetan hätten, um die Liegenschaft gemeinsam zu erwerben. Eine solche Genossenschaft ließe sich leicht bis auf die Gesamtgemeinde erweitern, sobald wichtige gemeinsame Interessen im Spiel ständen.

Einen bescheidenen Anfang zum Gemeindebestimmungsrecht nach dieser Richtung gestattet sich der neuenburgische Gesetzgeber, indem in jenem Kanton die Waldrodungsbegehren den betr. Gemeinden zur Begutachtung vorgelegt werden müssen. Die Regierung hat in den meisten Fällen den ablehnenden Standpunkt der Gemeindebehörden in allen Teilen geschützt und die Begehren abgewiesen.

Im Kanton Luzern werden die Gemeinden in Sachen von Privat-holzschlägen begrüßt, allerdings vorab nur zur Sicherung eventueller auf dem zu schlagenden Wald haftenden Hypotheken und zum Schutz bestehender Servitute. Aber es liegt nahe, die Lokalbehörde auch mit dem Schutz der allgemeinen Interessen, die durch eine Abholzung gefährdet werden könnten, zu betrauen, resp. ihr das Recht zuzugestehen, gegen eine geplante Waldverwüstung Verwahrung einzulegen.

Die Verteidiger der absoluten Verfügungsfreiheit des Privatwaldbesitzes mögen es gut meinen, aber ihre Voraussetzungen treffen nicht zu. Sie wähnen dem kleinen Waldbesitzer zu nützen, aber tatsächlich bringen sie ihn zu Schaden. Schon deshalb weil ihm mit dem Wegfall der forstlichen Beaufsichtigung auch die gutmeinende Beurteilung durch den Forstbeamten entgeht. In der Praxis ergibt sich übrigens ein empfindlicher Übelstand schon daraus, daß Kahlschläge unter Umständen den anstoßenden Wald dem Sturm schaden oder dem Sonnenbrand aussetzen. Der Begriff der Solidarität steht hier bereits im Widerspruch zum Prinzip der absoluten Freiheit.

Weit stärker aber macht sich der erwähnte wirtschaftliche Irrtum geltend bei allen Verkäufen und Handänderungen. Da werden die

Liegenschaftspreise durch Intervention der Holzspekulanten unsinnig in die Höhe getrieben, so daß von einer Verzinsung im normalen Betrieb keine Rede mehr sein kann. Begreiflicherweise ist der Spekulant in der Lage für ein gegebenes Gütlein viel höhere Preise zu offerieren, wenn es ihm frei steht, sämtliches Holz sofort zu versilbern, als der Bauer, der beabsichtigt, den Holzbestand schonlich und nachhaltig zu nutzen. Und es sind leider oft die schönsten Besitze, welche in die Hände der Güterschlächter fallen, weil sich dort unter langjähriger pfleglicher Behandlung größere Vorräte angesammelt haben. Strengere Maßnahmen, die Nutzungen der Privatwaldbesitzer betreffend, würden die Verkaufspreise solcher Güter in bescheidenere Grenzen weisen und den fehhaften Landwirten gestatten mit den Spekulanten zu konkurrieren. Eine so wirksame Verteidigung dieser Privatwaldungen, wie sie neulich im Kanton Freiburg den Forstbehörden gelungen ist, bildet leider eine Ausnahme. Dort wurde ein Rodungsbegehren für einen ausgedehnten Komplex unter der Begründung abgewiesen, es handle sich um absoluten Waldboden. Das in der Angelegenheit angerufene Bundesgericht schützte den Erlaß der Freiburger Regierung und die Spekulanten zogen leer ab.

Endlich sollte auch einer Auffassung entgegengetreten werden, die öfters zur Begründung von Kahlschlägen und Reutungen vorgeschützt wird, nämlich die, der Wald gereiche unter Umständen seinem Besitzer zum Schaden. Derartige Klagen stammen wohl selten von bodenständigen Bauern, die sich mit ihrem Waldreichtum leicht abfinden können, her, sondern durch solche Vorwände suchen die Händler ihre Absichten zu verschleiern. Die Klage über zu viel Wald, ganz speziell auch im Wytweidegebiet, sollte daher nicht allzu ernst und niemals tragisch genommen werden.

Vorab ist es, was die jurassischen Wytweidegebiete anbetrifft, sehr fraglich, ob beim Betrieb der Landwirtschaft, die tatsächlich seit Jahren in regelmäßig aufstrebender Linie zur heutigen Blüte gelangt ist, die Bewaldung der Weidflächen wirklich stark an Boden gewinnen konnte. Einzelne Fälle, abgelegene Güter betreffend, dürfen doch nicht ohne weiteres verallgemeinert werden. Die Angaben über die Bestockung der Weiden vor 50 und mehr Jahren sind entschieden zu unsicher, um ernsthaften Vergleichen mit den heutigen Verhältnissen als Grundlage zu dienen. Eine wirkliche Entvölkering der Landschaft hat damals,

bei der höchsten Blütezeit der Uhrenindustrie, nicht in dem Maße stattgefunden wie heute, ja dieselbe ist in den letzten Jahren viel weiter fortgeschritten als in der letzten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, weil sich heute speziell die Uhrmacherei in den Fabrikbetrieb konzentriert, während vor Zeiten jeder Bauer auch im entlegendsten Hause über Winter die Herstellung von Uhrenbestandteilen als Heimarbeit betreiben konnte.

Es ist wohl kaum vorgekommen, daß große Güter landwirtschaftlich unbenutzt blieben; gerade die blühende Industrie mußte die Bedürfnisse an Landprodukten steigern und auf deren Preise günstig einwirken. So möchte denn die Behauptung, daß die Bestockung der Wytweiden sich in schadenbringender Weise vermehrt hätte, auf einem Trugschlusse fußen, bei dem der Wunsch (der Abholzung) als Vater des Gedankens erscheint.

Wäre aber auch eine Zunahme feststellbar, so kann ihr doch das Prädikat „schädlich“ nicht beigemessen werden. Die Holzpreise haben sich seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts verdoppelt, ja verdreifacht. Früher völlig wertlose Waldobjekte werden heute mit Gold aufgewogen. Bekanntlich spielen die Erträge aus den bewaldeten Partien eine wichtige Rolle in der Ökonomie des Wytweidebauers, und nicht derjenige ist zu beklagen, dem alljährlich eine ansehnliche Holznutzung anheimfällt, sondern der Erwerber eines von Spekulanten ruinierten waldlosen Gutes, der für jedes Brennholz auf seinem Herd, jeden Balken in seinem Stalle, für jeden Zaunpfahl auf seiner Weide zum Geldsäckel greifen muß. Unter solchen Umständen gewährte Erleichterungen zur Entwaldung der Weiden, würden sicherlich die Spekulation weit mehr begünstigen als die Landwirtschaft und der Güterschlächterei weiteren Vorschub leisten.

So dient denn eine angemessene Einschränkung der Verfügungsfreiheit über den Privatwaldbesitz entschieden der guten Sache, d. h. den Interessen der bodenständigen Landbevölkerung. Die Preise der Liegenschaften werden dadurch in Schranken gehalten, die es auch dem Kleinbauern gestatten sich selbstständig zu machen; der Wald wird seiner Bestimmung als vornehmliches Schutz- und Hülfsmittel der Landwirtschaft erhalten. Alle Vorkehren, mit denen man dem Waldschachter wirksam begegnen kann, sind deshalb zu begrüßen, ganz be-

sonders die von unserm Kollegen G. Z. befürwortete Gemeindeinitiative. Dadurch würde jedenfalls den von den Händlern drangsalierten Regierungen das Rückgrat gestärkt.

A. P.



Die Forstverwaltung waldarmer Berggemeinden.

Die Waldboten lieben es in begeisterter Sprache die ausgedehnten Fichtenwaldungen der Alpentäler mit den gewaltigen Baumriesen, den müntern Kohlenbrennern und fröhlichen Holzhauern zu schildern. Wohl mag zu einer Zeit die Bergregion im Schmucke der herrlichsten Laub- und Nadelwälder geprangt haben, heute aber zeigt leider manches Alpental nur den Anhauch einer echten Waldvegetation.

Raubwirtschaft, intensiver Weidgang, Rodung mittelst Feuer und Axt haben den ehemaligen prächtigen Waldgürtel der Bergregion durchbrochen und oft nur die verschlungensten und felsigsten Schluchtgebiete dem Walde überlassen. In solchen Tälern finden wir heute noch die waldarme Berggemeinden. Waldarm nennen wir die Gemeinden, welche Holz importieren, sowie solche, deren jährlicher Abgabesatz gerade für den Eigenbedarf an Holz genügt. Wir unterscheiden ferner waldarme Gemeinden innerhalb der Bergregion, deren Gebiet sich in entwaldeten Gegenden befindet, sodann Gemeinden deren Hauptgebiet in die waldlose alpine Region hinaufreicht; letztere sind meistens die hintersten menschlichen Wohnstätten der Alpentäler.

Die richtige Bewirtschaftung kleiner Gemeindewaldungen ist nicht so einfach, zumal eine Menge von Schwierigkeiten zu überwinden sind, die bei einer waldreichen Gemeinde heute nicht mehr bestehen. Die Erfahrung hat gelehrt und die Jahresberichte der Gebirgskantone zeigen, daß die Forstverbesserungen da am leichtesten durchführbar sind, wo der Wald der Gemeinde infolge guter Bewirtschaftung vermehrte Einnahmen aufweist. Es ist somit eine der wichtigsten Aufgaben des Wirtschäters, den Nachweis einer gesteigerten Geldrente zu erbringen.

Die Beförsterung der kleinen Gemeindewaldungen geschieht in den einzelnen Gebirgskantonen auf verschiedene Weise. In Grau-